

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

30. Verordnung vom 28.08.1823 publ. 04.09.1823

4) An Gebühren für die Amts-Unterdienste, welche die Aufsicht über den Markt führen, wird von jeder Bude, ohne Unterschied, 6 Grote in Golde erlegt.

5) Sollte wegen Mangels an Platz auf dem eigentlichen Markthamm ein zunächst belegener Hamm zum Ausbauen der Buden mit zugezogen werden müssen, so werden sämtliche vorgedachte Gebühren gleichfalls bezahlt.

6) Die Erhebung aller dieser Gebühren, ohne Ausnahme, soll von dem Amts-Einnehmer geschehen.

Es haben demnach alle Kaufleute, die den Rodenkircher Markt beziehen, sich nach diesem Reglement genau zu richten.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 28sten August 1823., publ. am 4ten Sept. 1823.

Da die Cammer in Erfahrung gebracht hat, daß die Ostfriesischen Mallschillinge, welche bisher im hiesigen Lande das Stück für 8 Gr. Courant cursirt haben, im Fürstenthum Ostfriesland selbst, gegenwärtig nur für  $5\frac{1}{2}$  Stüber oder  $7\frac{1}{3}$  Groten hiesiger Courant-Münze angenommen werden, so findet sie sich hierdurch veranlaßt, zu bestimmen, Herabsetzung der Ostfriesischen Mallschillinge auf 7 Gr. Cour.